

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Christian Ries
und weiterer Abgeordneter
betreffend **Strafbarkeit bei Behinderung der Hilfeleistung**

eingebraucht im Zuge der Debatte über den TOP 22, Sammelbericht des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen über die Petitionen Nr. 103, 105, 117, 128 und 131 sowie über die Bürgerinitiativen Nr. 56, 58 und 59 sowie 61 bis 63 (2480 d.B), in der 255. Sitzung des Nationalrates, XXVII. GP, am 20. März 2024

Noch immer kommt es vor, dass Rettungs- und andere Einsatzkräfte, aber auch sonstige Menschen, die im Rahmen von Unfallgeschehen Hilfe leisten wollten, dabei durch sensationsgierige Schaulustige oder jetzt immer häufiger auch durch „Umweltaktivisten“, die sich an der Straße festkleben, behindert werden. Das Verhalten der Schaulustigen reicht von der Weigerung, den Weg zu den Opfern freizugeben, über Fotografieren der Opfer bis hin zu Beschimpfungen und Beleidigung der hilfeleistenden Personen. Das Lösen von festgeklebten Körperteilen, zumeist Hände, benötigt viel Zeit, um der festgeklebten Person so wenig wie möglich Schaden zuzufügen.

Insgesamt gab es 2023 bei Klebe-Protesten etwa 650 Festnahmen, die Polizei erstattete 80 Strafanzeigen und 3015 Verwaltungsanzeigen.¹

Das rücksichtslose Behindern von Rettungs- und anderen Einsatzkräften sowie sonstigen hilfeleistenden Personen kann im schlimmsten Falle sogar den Tod eines Opfers zur Folge haben.

Diese Folgen einer solchen Aktion scheinen der Klimaministerin Gewessler von nicht großer Bedeutung sein, denn sie antwortete auf die Anfrage 14338/J von NAbg. Ragger in ihrer 13404/AB wie folgt:

Wir sind die erste Generation, die die Auswirkungen der Klimakrise voll spürt, und die letzte Generation, die noch aktiv dagegen etwas tun kann. In diesem Sinne habe ich grundsätzliches Verständnis für die inhaltlichen Anliegen der „Letzten Generation“, wiewohl ich selbstverständlich auch den Unmut der Menschen verstehen kann, die sich in ihrem Alltag durch die Klebeaktionen gestört sehen Die Klimaproteste sind Aktionen der Zivilgesellschaft.

Ministerin Gewessler erkennt nicht, dass durch solche Aktionen nicht nur der Unmut der Bevölkerung gegenüber den Klimaklebern steigt, sondern auch gegenüber der Regierungspolitik, die es zulässt, dass Menschen durch diese „Proteste“ indirekt schwer zu Schaden kommen können.

In Deutschland hat der Gesetzgeber im Jahr 2017 einen Tatbestand geschaffen, mit dem die Behinderung der Hilfeleistung – neben der in Deutschland wie in Österreich

¹ <https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=763331537048335751696B3D>

schon bisher erfassten Unterlassung der Hilfeleistung – gerichtlich strafbar wurde (§ 323c Abs. 2 dStGB).²

In Österreich konnte sich die Bundesregierung dazu nicht durchringen, obwohl die ÖVP in Person des niederösterreichischen Landeshauptmannes Frau Johanna Mikl-Leitner eine strengere Regelung verlangte. Mikl-Leitner forderte sogar in einem Brief an die Bundesministerien Zadić härtere Strafen.³

Die Abgeordneten der ÖVP vertagten – wohl gegen die Intention Mikl-Leitners, härtere Strafen für die Klimakleber zu normieren – den Initiativantrag 2939/A zweimal und lehnten eine Fristsetzung im Plenum ab.⁴ Für die Vertagungen dieses Antrags bemühte sich die ÖVP nicht einmal um eine Begründung.

Der Antrag wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

„Während bei der aktiven Hilfeleistung die Anforderungen an potentiell Hilfeleistungspflichtige (wie etwa Unfallszeugen) weiterhin nicht überspannt werden sollen und die Strafbarkeit der Unterlassung der Hilfeleistung weiterhin erst dann einsetzen soll, wenn bei Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung die offensichtlich erforderliche und dem Täter auch zumutbare Hilfe unterlassen wird, scheinen diese Einschränkungen bei der Behinderung der Hilfeleistung nicht erforderlich zu sein.

Das Tatbestandsmerkmal des Behindertens setzt eine spürbare, nicht unerhebliche Störung der Rettungstätigkeit voraus. Daher müssen die Hilfsmaßnahmen der hilfeleistenden Person mindestens erschwert werden, wie zum Beispiel durch Beschädigung von technischem Gerät, durch Versperren eines Wegs, durch Nichtbeiseitretreten, durch Blockieren von Straßen und Notfallgassen oder durch Beeinträchtigung der Tätigkeit von Ärzten und Krankenhauspersonal in der Notaufnahme.

Da die Strafbarkeit grundsätzlich allein an das Behindern einer hilfeleistenden Person anknüpft, kommt es nicht darauf an, ob sich dieses Verhalten konkret negativ für die Person auswirkt, der die Hilfeleistung zugutekommen soll. Die Strafbarkeit tritt also beispielsweise auch dann ein, wenn das Opfer trotz der Behinderung von anderen Personen gerettet werden konnte oder eine Rettung des Opfers gar nicht mehr möglich war, weil es zum Zeitpunkt der Behinderung einer hilfeleistenden Person bereits verstorben war.

Tritt beim Opfer durch die Behinderung der Hilfeleistung eine (Verschlimmerung der) Verletzung ein, die durch die Behinderung fahrlässig herbeigeführt wurde, so konkurriert § 95 Abs. 1 Z 2 StGB echt mit dem entsprechenden Fahrlässigkeitsdelikt. Bei Todesfolge konkurriert § 95 Abs. 1 Z 2 StGB echt mit § 81 StGB. Hinsichtlich § 80 StGB geht § 95 Abs. 1 Z 2 StGB jedoch als

²

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s1226.pdf%27%5D_1667996830403

³ <https://kurier.at/chronik/niederoesterreich/brief-an-zadic-mikl-leitner-will-drei-monate-haft-fuer-klimakleber/402566900>

⁴ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/2939>

speziellere Norm vor (vgl. hierzu auch Jerabek in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 95 Rz 39).

Mit diesen Änderungen bringt der Gesetzgeber gleichzeitig seine Wertschätzung für Rettungs- und andere Einsatzkräfte, aber auch sonstige Menschen, die im Rahmen von Unfallgeschehen Hilfe leisten wollten zum Ausdruck.“

Aus diesen Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Justiz, wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die die Einführung eines neuen Straftatbestandes vorsieht, der die Behinderung von Einsatzfahrzeugen und zu Hilfe eilenden Personen beinhaltet.“



Alois Kainz
(ALOIS KAINZ)



(SCHIEDLECHNER)



(LAUSCH)

